

## **Unterrichtung**

**durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages**

### **Ausübung des bankenunionalen Fragerechts – Antworten der Europäischen Zentralbank und des Einheitlichen Abwicklungsausschusses auf Fragen des Abgeordneten Frank Schäffler vom 5. März 2019**

#### **I. Bankenunionales Fragerecht**

Die nationalen Parlamente der an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten verfügen auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 2 der sogenannten SSM-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 des Rates) bzw. von Artikel 46 Absatz 1 der sogenannten SRM-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) über ein Fragerecht gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) bzw. dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (*Single Resolution Board* – SRB).

Die vorläufige bundestagsinterne Ausgestaltung dieses Fragerechts sieht vor, dass jedes Mitglied des Deutschen Bundestages entsprechende Fragen an EZB und SRB richten kann. Die Zuleitung erfolgt über den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

#### **II. Fragen des Abgeordneten Frank Schäffler an die Europäische Zentralbank und den Einheitlichen Abwicklungsausschuss vom 5. März 2019**

##### **Vorbemerkung des Fragestellers**

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale (Nord/LB) benötigt derzeit zusätzliches Eigenkapital, da es im Bereich der Schiffsfinanzierung zu Kreditausfällen kam. Die Anteilseigner der Nord/LB stellten am 5. Februar 2019 ein entsprechendes Sanierungskonzept vor. Nach diesem Konzept soll das Land Niedersachsen 1,5 Milliarden Euro per Kreditaufnahme in eine Beteiligungsgesellschaft einzahlen. Gleichzeitig sollen durch das Land Niedersachsen Garantien für Kreditgeschäfte der Nord/LB in Höhe von 1,0 Milliarden Euro vergeben werden. Weitere 1,2 Milliarden Euro sollen der Nord/LB aus dem Sicherungsfonds der Landesbanken, dem Fonds der Sparkassen und von den regionalen Sparkassen aus Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellt werden. Unklar ist allerdings bisher, ob ein solcher Sanierungsplan mit den Beihilferegeln der Europäischen Union vereinbar ist. Sollte es zu keiner entsprechenden Sanierung kommen, wäre auch eine Abwicklung der Nord/LB denkbar.

##### **Fragen an die Europäische Zentralbank (EZB)**

1. Welche Erkenntnisse hat die EZB aus ihren Stresstests über die Nord/LB gewonnen? Welche Maßnahmen wurden in Folge seitens der EZB ergriffen?
2. Welche Kenntnisse hat die EZB über die geplante Restrukturierung der Nord/LB?
3. Inwiefern ist nach Einschätzung der EZB das Sanierungskonzept der Nord/LB beihilferelevant?
4. Wie oft und wann haben sich Vertreter der EZB mit der Nord/LB, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV), den Landesregierungen bzw. der Bundesregierung getroffen, um über das Sanierungskonzept der Nord/LB zu beraten? Zu welchen Ergebnissen kamen die Unterredungen?

5. Ist es nach Kenntnis der EZB zutreffend, dass es bereits vor dem Angebot des DSGVO zu Zusagen der EU-Kommission in Bezug zum Beihilfverfahren gekommen ist? Welche Zusagen wurden nach Kenntnis der EZB gegeben?
6. Wie beurteilt die EZB, ob im Fall der Nord/LB nicht erst die Haftungsfonds der Landesbanken und regionalen Sparkassen bis zur Belastungsgrenze Hilfen bereitstellen müssten, bevor der bundesweite Fonds aller Sparkassen herangezogen wird?
7. Welche Kenntnisse hat die EZB über die Höhe möglicher Abwicklungskosten der Nord/LB?

#### Fragen an den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB)

1. Hat das SRB für die Nord/LB einen Abwicklungsplan erstellt? Welche Kenntnisse hat das SRB über die Höhe der möglichen Abwicklungskosten der Nord/LB?
2. Welche Kenntnisse hat das SRB über die geplante Restrukturierung der Nord/LB?
3. Inwiefern ist nach Einschätzung des SRB das Sanierungskonzept der Nord/LB beihilferelevant?
4. Wie oft und wann haben sich Vertreter des SRB mit der Nord/LB, dem DSGVO, den Landesregierungen bzw. der Bundesregierung getroffen, um über das Sanierungskonzept bzw. eine mögliche Abwicklung der Nord/LB zu beraten? Zu welchen Ergebnissen kamen die Unterredungen?
5. Ist es nach Kenntnis des SRB zutreffend, dass es bereits vor dem Angebot des DSGVO zu Zusagen der der EU-Kommission in Bezug zum Beihilfverfahren gekommen ist? Welche Zusagen wurden gegeben?
6. Wie beurteilt das SRB, ob im Fall der Nord/LB nicht erst die Haftungsfonds der Landesbanken und regionalen Sparkassen bis zur Belastungsgrenze Hilfen bereitstellen müssten, bevor der bundesweite Fonds aller Sparkassen herangezogen wird?

### III. Antwort des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, Andrea Enria, vom 26. April 2019

Die Weitergabe bankspezifischer Informationen unterliegt der maßgeblichen beruflichen Geheimhaltungspflicht, wie in der Eigenkapitalrichtlinie IV (*Capital Requirements Directive – CRD IV*)<sup>1</sup> ausgeführt. Daher kann ich mich nicht zu einzelnen Kreditinstituten und deren Geschäftsentscheidungen äußern, wie unlängst in meinem Schreiben an MdEP Marco Zanni dargelegt<sup>2</sup>. Ebenso wenig kann ich mich zur laufenden Kommunikation und zu möglichen Treffen mit Bankvertretern und anderen Parteien äußern. Ich möchte aber dennoch einige Anmerkungen zu den Fragen von Herrn Schäffler machen.

Was die Frage zu den Stresstests betrifft, möchte ich Herrn Schäffler auf die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichten Ergebnisse des EU-weiten Stresstests 2018<sup>3</sup> hinweisen. Die EZB-Bankenaufsicht hat den Stresstestergebnissen im aufsichtlichen Dialog Rechnung getragen. Im Zusammenhang mit dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (*Supervisory Review and Evaluation Process – SREP*) fließen die Ergebnisse des Stresstests zudem in die Festlegung der aufsichtlichen Kapitalvorgaben ein. Aufgrund der bereits erwähnten beruflichen Geheimhaltungspflicht kann ich Ihnen jedoch keine konkreten Ergebnisse mitteilen, die über das hinausgehen, was bereits von der EBA veröffentlicht wurde.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass der EZB-Bankenaufsicht im Zusammenhang mit der Überwachung von Maßnahmen, die möglicherweise staatliche Beihilfen darstellen, keine Aufgaben übertragen wurden und dass sie über keine diesbezüglichen Entscheidungsbefugnisse verfügt. Bewertungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen werden gemäß dem Vertragsrahmen der Europäischen Union von der Europäischen Kommission vorgenommen. Die EZB-Bankenaufsicht kann sich daher nicht zu der Frage äußern, ob eine Maßnahme einer nationalen Regierungsstelle als staatliche Beihilfe einzustufen ist und ob eine solche Maßnahme mit den EU-Verträgen vereinbar ist. Bei diesbezüglichen Fragen und zum Entscheidungsprozess im Hinblick auf staatliche Beihilfen darf ich Herrn Schäffler an die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission verweisen.

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.

<sup>2</sup> [https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.mepletter190329\\_Zanni~e33115b615.en.pdf](https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.mepletter190329_Zanni~e33115b615.en.pdf)

<sup>3</sup> <https://eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/eu-wide-stress-testing/2018/results>

**IV. Antwort der Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses, Dr. Elke König,  
vom 1. April 2019**

Hinsichtlich der ersten Frage des Herrn Abgeordneten Schäffler bezüglich der Abwicklungsplanung für die Norddeutsche Landesbank fällt dieses Institut als sogenanntes bedeutendes Institut (*Significant Institution – SI*) in den Zuständigkeitsbereich des SRB und verfügt – wie beinahe alle übrigen bedeutenden Institute – über einen Abwicklungsplan. Darüberhinausgehend ist es dem SRB nicht möglich, die Situation bestimmter Institute zu kommentieren oder weitere institutsspezifische Informationen zu veröffentlichen. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Ihr Verständnis, dass der SRB die übrigen Fragen des Herrn Abgeordneten Schäffler leider nicht beantworten kann.

In Bezug auf unser Schreiben vom 19. März 2019<sup>4</sup> in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 5. Februar 2019 liegt die Bewertung möglicher staatlicher Beihilfen sowie deren Konformität mit europäischem Recht in dem alleinigen Zuständigkeitsbereich der Europäischen Kommission und kann daher ausschließlich von der Europäischen Kommission beantwortet werden.

---

<sup>4</sup> [https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/parlamentarische\\_anfrage\\_an\\_den\\_einheitlichen\\_abwicklungsausschuss\\_20190319.pdf](https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/parlamentarische_anfrage_an_den_einheitlichen_abwicklungsausschuss_20190319.pdf)

